

# **RICHTLINIEN**

**der Stadt Drensteinfurt**

**zur Gewährung von Zuschüssen**

**an Vereine, Verbände und  
Jugendorganisationen**

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
<b><u>1. Allgem. Grundsätze und allgem. Bewilligungsbestimmungen</u></b>	
1.1. – 1.11.    Allgemeine Grundsätze	4
1.12. – 1.14.  Allgemeine Bewilligungsbestimmungen	5
<b><u>2. Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinsprojekten</u></b>	
2.1.    Förderung der allgemeinen Kulturarbeit	5
2.1.1. Antragstellung	5
2.1.2. Bezuschussung der Maßnahme	5
2.1.3. Verwendungsnachweis	5
2.2.    Förderung von Kulturprojekten	5
2.2.1. Antragstellung	5
2.2.2. Bezuschussung der Maßnahme	5
2.2.3. Verwendungsnachweis	6
2.3.    Förderung von sonstigen Vereinsprojekten	6
2.3.1. Antragstellung	6
2.3.2. Bezuschussung der Maßnahme	6
2.3.3. Verwendungsnachweis	6
<b><u>C. entfällt</u></b>	
<b><u>3. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe</u></b>	
3.1.    Voraussetzungen	6
3.2.    Antragstellung	6/7
3.3.    Bezuschussung	7
3.4.    Verwendungsnachweis	7
<b><u>4. Förderung der Jugenderholung, der Internationalen Begegnungen und der Studienfahrten</u></b>	
4.1.    Jugenderholung, -fahrten, -lager	8
4.1.1. Voraussetzungen	8
4.1.2. Antragstellung	8
4.1.3. Bezuschussung	8/9
4.1.4. Verwendungsnachweis	9
4.2.    Internationale Begegnungen und Studienfahrten	9
<b><u>5. Förderung des Jugendsports und des Seniorensports</u></b>	
5.1.    Voraussetzungen	9
5.2.    Antragstellung	9
5.3.    Bezuschussung	10
5.4.    Verwendungsnachweis	10
<b><u>6. Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen</u></b>	
6.1.    Voraussetzungen	10
6.2.    Bezuschussung	10
6.3.    Verwendungsnachweis	11
<b><u>7. Förderung von Investitionen im Sportbereich</u></b>	
7.1.    Voraussetzungen	11
7.2.    Bezuschussung	11
7.3.    Verwendungsnachweis	11

<b>8. <u>Inkrafttreten</u></b>	11
<b>9. <u>Zusammenfassung</u></b>	12

## 1. Grundsätze und allgemeine Bewilligungsbestimmungen

- 1.1. Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag die im Stadtgebiet ansässigen Vereine, Verbände und Jugendorganisationen, die sich auf örtlicher Ebene, aber auch über die Gemeinde hinaus i. S. d. Grundgesetzes in kultureller, jugendpflegerischer, caritativer, sportlicher und ähnlicher Weise aktiv betätigen.
- 1.2. Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen trifft die Stadt Drensteinfurt. Die Entscheidung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Drensteinfurt und seiner Ausschüsse.
- 1.3. Die Förderung erfolgt im Rahmen der Richtlinien und der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres bereitgestellten Mittel. Zuschüsse Dritter sind auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). Nicht ausgeschöpfte Mittel Dritter werden auf die Bezuschussung angerechnet.
- 1.4. Die bewilligten Mittel kommen vor Durchführung der Maßnahme zur Auszahlung. Es sei denn, die Liquidität der Stadt Drensteinfurt lässt die Auszahlung der Mittel vor Durchführung der Maßnahme nicht zu.
- 1.5. Die Zuschüsse sind zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden. Nicht zweckentsprechend und nicht voll verwendete Mittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 1.6. Anträge auf Nachfinanzierung wegen erhöhter Kosten werden nicht berücksichtigt.
- 1.7. Vor Bewilligung begonnene Maßnahmen, einschließlich Anschaffungen, bleiben von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.8. Anträge für dieselben Maßnahmen können nur einmal im Jahr gestellt werden.
- 1.8. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
  - a) nicht diesen Richtlinien entsprechen,
  - b) nach Ablauf des festgesetzten Termins eingereicht werden,
  - c) notwendige Angaben nicht enthalten, die erforderlichen Unterlagen fehlen oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,
  - d) ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen oder schulischen Charakter haben.
- 1.9. Die Stadt Drensteinfurt behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 1.10. Zwecks Beurteilung der Förderungswürdigkeit ist die Stadt Drensteinfurt berechtigt, von jedem Antragsteller die entsprechenden Auskünfte einzuholen (s. Anlage 2).
- 1.11. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

- 1.12. Die Anträge sind in schriftlicher Form postalisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.
- 1.13. Die Anträge bedürfen keiner besonderen Form. Sie sind inhaltlich so zu fassen, dass zweifelsfrei die Art der Förderung erkennbar wird und gleichzeitig den in diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen Genüge geleistet wird.
- 1.14. Anträge können nur von eingetragenen Vereinen, Verbänden oder Träger der Kinder- und Jugendarbeit gestellt werden. Anträge sind von den vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

## **2. Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinsprojekten.**

### **2.1. Förderung der allgemeinen Kulturarbeit**

#### **2.1.1. Antragstellung**

Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

#### **2.1.2. Bezuschussung**

Vereinen und Verbänden, die sich kulturellen Angelegenheiten widmen und gemeinnützig tätig sind, kann für die allgemeine Vereinsarbeit ein Zuschuss gewährt werden. Für kleine Vereine kann ein Pauschalbetrag in Höhe von 250 Euro/Jahr und für große Vereine in Höhe von 500 Euro/Jahr beantragt werden. Kleine Vereine haben weniger als 50 Mitglieder, große Vereine haben 50 oder mehr Mitglieder. Die Heimatvereine sowie Chöre, Spielmannszüge und Orchester können ebenfalls diese Pauschalförderung erhalten. Gefördert werden nur die Vereine, die zum Antragsstichtag die notwendige Mitgliederzahl an die Stadt übermittelt haben.

#### **2.1.3. Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich

### **2.2. Förderung von Kulturprojekten**

#### **2.2.1. Antragstellung**

Die für die Kulturförderung in Frage kommenden Vereine können zusätzliche Projektfördermittel beantragen. Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

#### **2.2.2. Bezuschussung**

Die Projektförderung muss mindestens 500,00 Euro/Antrag betragen. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

### **2.2.3. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektförderung ist der Stadt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes nachzuweisen. Die Projektdurchführung muss im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.

## **2.3. Förderung von sonstigen Vereinsprojekten**

### **2.3.1. Antragstellung**

Vereine, die weder im Sportbereich, noch im Kulturbereich eine Förderung erhalten, können sich um einen Zuschuss für sonstige Vereinsprojekte bewerben. Anträge sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

### **2.3.2. Bezuschussung der Maßnahme**

Die Projektförderung muss mindestens 500,00 Euro/Antrag betragen. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

### **2.3.3. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Projektförderung ist der Stadt Drensteinfurt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes nachzuweisen. Die Projektdurchführung muss im laufenden Haushaltjahr erfolgen.

## **3. Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe**

### **3.1. Voraussetzungen**

Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind junge Menschen im Alter von 6 - 18 Jahren und Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Arbeitslose bis zu 21 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Drensteinfurt haben.

Durch die Zuschüsse werden nicht einzelne Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe oder einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Maßnahmen dieser Träger gefördert, sondern jeweils der Träger der freien Jugendhilfe, für die beabsichtigte Maßnahme.

Der Träger der freien Jugendhilfe soll bei Bezuschussung von Maßnahmen den Zuschuss nach sozialen Gesichtspunkten auf die Teilnehmer verteilen.

### **3.2. Antragstellung**

Anträge für allgemeine Jugendarbeit sind bis zum 30. September des Vorjahres an die Stadtverwaltung zu richten.

Anträge für die besondere allgemeine Jugendarbeit sind bis zum 30. September des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Den Anträgen sind möglichst beizufügen:

- Inhalt
- Dauer
- Ort
- Leitung
- voraussichtl. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Maßnahme
- Finanzierungsplan und Auskunft zur Beurteilung der Vereinssituation (lt. Anlage 2)

### **3.3. Bezuschussung**

Für die allgemeine Jugendarbeit kann den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen ein Sockelbetrag bis zu 50,00 € gewährt werden.

Für besondere allgemeine Jugendarbeit können den Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen weitere Zuschüsse gewährt werden.

Zuschüsse werden gewährt für Bildungsveranstaltungen und Seminare bis zu 50 % der vertretbaren Gesamtkosten, z. B. bei

- Bildungsarbeit für die Arbeitswelt
- Vorbereitung auf Ehe und Familie
- Hinführung zum sozialen Engagement.

Kosten für Referentinnen und Referenten werden nur bis zu 25,00 € für die Abendveranstaltungen und bis zu 50,00 € für die Wochenendveranstaltungen anerkannt. Der Höchstbetrag der Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einer Wochenendveranstaltung beträgt 15,00 € pro Verpflegungstag und Teilnehmerin/Teilnehmer.

Zuschüsse werden gewährt für Verbrauchsmaterial bei Kursen handwerklicher und musischer Art bis zu 50 % der vertretbaren Kosten für Verbrauchsmaterial.

Zuschüsse werden gewährt für Jugendwochen bis zu 50 % der vertretbaren Gesamtkosten. Die Maßnahme muss von mindestens 10 Teilnehmern besucht werden.

### **3.4. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse (lt. Anl. 1) ist der Stadt Drensteinfurt in Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) bis spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

Zum Verwendungsnachweis gehören insgesamt:

- a) Programm der Maßnahme
- b) Teilnahmeliste mit Unterschriften
- c) Originalbelege
- d) Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen.

Die Stadt Drensteinfurt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses und der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet; zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

## **4 Förderung der Jugenderholung, der Internationalen Begegnungen und der Studienfahrten**

### **4.1. Jugenderholung, -fahrten, -lager**

#### **4.1.1. Voraussetzungen**

Gefördert werden Gruppen mit einer Mindestteilnahmezahl von 10 Personen.

Bei einer Gruppenstärke im Sinne der Richtlinien kann 1 Gruppenleitung bis 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer und je angefangene weitere 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine weitere Gruppenleitung berücksichtigt werden. Eine Jugendgruppe ohne Gruppenleitung wird nicht bezuschusst. Geeignete Gruppenleitungen erhalten den gleichen Zuschuss wie die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine Altersbeschränkung gilt nicht für die Gruppenleitungen.

Bei Maßnahmen mit Selbstverpflegung wird ein Küchenteam von max. 2 Personen anerkannt (bis 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer 1 Person, darüber hinaus 2 Personen).

Bei Familienerholungsmaßnahmen werden die Kinder (gleicher Personenkreis wie unter 3.1. der Eltern gleichermaßen bezuschusst, wenn die Eltern den landesförderungsrechtlichen Bestimmungen gerecht werden.

#### **4.1.2. Antragstellung**

Die Anträge sind bis zum 31.01. des lfd. Kalenderjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Die Erholungsmaßnahmen müssen den an die in pädagogischer, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.

Bei der Antragstellung sind Angaben zu machen über

- die Dauer der Fahrt und den Zielort
- die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Nicht gefördert werden:

- a) Schulklassenfahrten,
- b) Schulungslehrgänge,
- c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibus- oder Pkw-Fahrten erstrecken,
- d) Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme unberührt bleibt.

#### **4.1.3. Bezuschussung**

Der Zuschussbetrag wird in jedem Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und Teilnahmezahlen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel neu ermittelt.

Die Mindestdauer beträgt 7 Tage, Hin- und Rückfahrt gilt als 1 Tag.

Jugenderholungsmaßnahmen werden bis zu einer Dauer von 21 Tagen bezuschusst.

Jugenderholungsmaßnahmen werden mit einem Betrag von 5,00 € pro Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer gefördert.



Dem verantwortlichen Träger einer mit Mitteln der Stadt geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schlechter gestellten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer herbeizuführen. Hierfür gewährt die Stadt einen Sonderzuschuss i. H .v. 10 der Gesamtförderungssumme als Sozialfonds.

#### **4.1.4. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadt nachzuweisen (lt. Anl. 1).

Dieser Verwendungsnachweis muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- Teilnahmeliste
- Programm der Maßnahme
- Quartierbescheinigung.

Sofern sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Überzahlung des bereits ausgezahlten Zuschusses ergibt, muss der jeweilige Differenzbetrag der Stadt erstattet werden. Die Stadt prüft die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Zuschussverwendung verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

#### **4.2. Internationale Begegnungen und Studienfahrten**

Gefördert werden Veranstaltungen, bei denen Begegnungen mit jungen Menschen eines anderen Landes stattfinden, um dessen Kultur, Gesellschaftsordnung und Lebensverhältnisse kennenzulernen mit dem Ziel einer internationalen Verständigung.

Die Zuschussgewährung setzt eine Förderungswürdigkeit seitens des Landesjugendamtes oder einer anderen vergleichbaren Institution voraus.

Die an die Förderung der Jugenderholung, -fahrten, -lager gestellten Anforderungen gelten entsprechend 4.1.1.

### **5. Förderung des Jugendsports und des Seniorensports (Alternativ: Sport im Alter)**

#### **5.1. Voraussetzungen**

Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

#### **5.2. Antragstellung**

Die Anträge sind an die Stadtverwaltung Drensteinfurt bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu richten. Der Zuschuss wird in jedem Jahr auf der Grundlage der vorliegenden Anträge im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel neu festgesetzt.

Den Anträgen ist eine Durchschrift der Verbandsmeldung an den Dachverband nach dem Stand vom 01.01. des Kalenderjahres beizufügen.

### **5.3. Bezuschussung**

Zuschüsse werden - entsprechend der Verbandsmeldung - für jede Jugendliche und jeden Jugendlichen in Höhe 5 Euro (bisher bis zu 10,00 DM) und für jede Seniorin und jeden Senior (Mitglieder, die 65 Jahre und älter sind) 2,50 Euro gewährt. Maßgebend ist die Zahl der jugendlichen Mitglieder und der Seniorinnen und Senioren nach dem Stande vom 01.01. des laufenden Haushaltsjahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Förderungsfähig sind nur Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Drensteinfurt. Der Stadtsportverband erhält auf Antrag einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro pro Sportabzeichen.

### **5.4. Verwendungsnachweis**

Die Stadt Drensteinfurt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Einsichtnahme und Auskunft hinsichtlich der Verwendung des gewährten Zuschusses verpflichtet.

Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

## **6. Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen**

### **6.1. Voraussetzungen**

Die Stadt Drensteinfurt gewährt auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Drensteinfurter Vereinen, Verbänden und Jugendorganisationen, die sich im caritativen, kulturellen, sportlichen, jugendpflegerischen oder sonstigen Bereichen aktiv betätigen, Jubiläumszuwendungen in Form einer Ehrengabe.

Die Anträge sind bis zum 30.06. (bisher 30.09) des Vorjahres an die Stadtverwaltung Drensteinfurt zu richten.

Zu den kulturellen Vereinen zählen insbesondere kirchliche und weltliche Chöre, Instrumentalvereine, Theatervereine und Vereine, die Heimat- und Brauchtumspflege betreiben.

Als caritative Vereine und Verbände gelten im Sinne dieser Richtlinien, insbesondere Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege, freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie Vereine, die auf sozialem Sektor gemeinnützig tätig werden.

Als Sportvereine gelten alle Vereine, die dem Landessportbund oder einer anderen vergleichbaren Institution angeschlossen sind.

Vereine des jugendpflegerischen Bereiches sind die nach § 9 JWG öffentlich anerkannten Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

Zum sonstigen Bereich gehören alle übrigen Vereine, wie Kleingarten- und Tierzuchtvereine u. a.

### **6.2. Bezuschussung**

Zuwendungen werden gewährt bei 25-, 50-, 75-, 100jährigem sowie jedem weiteren 25-jährigen Jubiläum.

Die Höhe der Jubiläumszuwendungen beträgt 5,00 Euro (bisher 10,00 DM) pro Jahr des Bestehens (höchstens jedoch 500,00 Euro (bisher 1.000,00 DM)).

### **6.3. Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

## **7. Förderung von Investitionen im Sportbereich**

### **7.1. Voraussetzungen**

Die Stadt Drensteinfurt fördert auf Antrag Investitionen aller der im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine, Sportverbände und Sportjugendorganisationen.

Die Anträge sind schriftlich bis zum 31.03. des Haushaltsjahres (bisher 30.09. des Vorjahres) an die Stadt Drensteinfurt zu richten. Anschließend erfolgt die weitere Beschlussfassung in den Fachausschüssen und im Rat der Stadt.

Dem Antrag auf einen Investitionskostenzuschuss mit Angabe der Höhe des gewünschten Zuschusses sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, wie

- Bauplan
- Kostenplan (Angebote)
- Finanzierungsplan
- Höhe der jährlichen Folgekosten
- detaillierte Begründung zur geplanten Anschaffung.

Eine wiederholte Antragstellung für vergleichbare Investitionen ist erst nach zwei (oder drei) Jahren möglich. (Option)

### **7.2. Bezuschussung**

Die Höhe der Investitionen muss mindestens 250,00 Euro betragen. Der Zuschuss kann bis zu 50 % der Anschaffungskosten bzw. der Investitionskosten betragen. Neben den bereits bestehenden Betriebskostenzuschussregelungen mit den örtlichen Sportvereinen gibt es keine weiteren Betriebskostenzuschüsse durch die Stadt.

### **7.3. Verwendungsnachweis**

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadt Drensteinfurt mit Originalbelegen (Rechnungen, Quittungen) spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen. Der Abschluss der Maßnahme muss im Haushaltsjahr erfolgen.

Die Stadt hat die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nach der im Finanzierungsplan eingesetzten Mittel zu prüfen und ggf. Auskunft und Einsichtnahme hinsichtlich der Verwendung zu verlangen.

Zu diesem Zweck sind die Belege drei Jahre aufzubewahren.

## 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Stadt Drensteinfurt für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und Jugendorganisationen treten mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Drensteinfurt vom 01. Januar 2020 in Kraft.

## 9. Zusammenfassung

Richtlinien	Art der Maßnahme	Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Drensteinfurt	Letzter Eingangstermin der Anträge für das jeweilige Jahr bei der Stadt
1.	Allgemeine Grundsätze und allgemeine Bewilligungsbestimmungen		
2.	Förderung der Kulturarbeit sowie Förderung von Kulturprojekten und sonstigen Vereinprojekten	nur nach Aufforderung	31.03. des lfd. Kalenderjahres
3.	Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe	3 Monate nach Beendigung der Maßnahme	30.09. des Vorjahres
4.	Förderung der Jugenderholung, der Internationalen Begegnungen und der Studienfahrten	1 Monat nach Beendigung der Maßnahme	31.01. des lfd. Kalenderjahres
5.	Förderung des Jugendsports und des Seniorensports	nur nach Aufforderung	31.03. des lfd. Kalenderjahres
6.	Gewährung von Ehrengaben bei Vereinsjubiläen	nicht erforderlich	30.06. des Vorjahres
7.	Förderung von Investitionen im Sportbereich	nach Monate nach Beendigung der Maßnahme	31.03. des lfd. Kalenderjahres
8.	Inkrafttreten: 01.01.2020		